

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Kostenfreie VorschulTicket Rostock

Für den Erwerb und die Nutzung Kostenfreier VorschulTickets gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Abrechnung der Kostenfreien VorschulTickets hat die Verkehrsverbund Warnow GmbH die Rostocker Straßenbahn AG beauftragt (nachstehend „VVW ABO-Zentrale“ genannt).

## 1 Allgemeines

Das Kostenfreie VorschulTicket ist eine persönliche Zeitkarte und damit nicht übertragbar. Es kann nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis abgetragen ist. Zusätzliche Mitnahmeregelungen (für Fahrrad, Hund, Personen etc.) sind nicht mit enthalten. Die Kosten übernimmt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

## 2 Berechtigte

Alle Kinder mit Hauptwohnsitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind ab ihrem 6. Geburtstag berechtigt, ein Kostenfreies VorschulTicket in Anspruch zu nehmen.

Dieser Anspruch endet automatisch mit dem Eintritt in die Schule (gemäß Allgemeine Ferienverordnung M-V (AFerVO M-V)) oder bei Fortzug aus der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder mit Ablauf der abgedruckten Geltungsdauer.

## 3 Bestellung

Für die Bestellung des Kostenfreien VorschulTickets sind folgende Unterlagen nötig:

- Antragsformular mit gültiger Bestätigung der Anspruchsberechtigung durch das Amt für Jugend, Soziales und Asyl Rostock
- sowie ein Lichtbild des VorschulTicket-Nutzenden in der Größe 3,5 x 4,5 cm (Foto oder digital). Das Foto kann auch in einem Kundenzentrum der RSAG digital erstellt werden.

Mit den genannten Unterlagen kann die Bestellung in einem Kundenzentrum der RSAG persönlich vorgenommen werden.

Das Vertragsverhältnis kann an jedem 1. eines Monats, frühestens mit dem 6. Geburtstag der Vorschülerin oder des Vorschülers begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

## 4 Geltungsdauer

Das Kostenfreie VorschulTicket gilt für die eingetragene Geltungsdauer, frühestens ab dem 6. Geburtstag, längstens bis zum nächstfolgenden Schulbeginn (gemäß Allgemeine Ferienverordnung M-V (AFerVO M-V)).

## 5 Geltungsbereich

Das Kostenfreie VorschulTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Zone Rostock und nur in der 2. Wagenklasse.

## 6 Ausgabe und Nutzung

Das Kostenfreie VorschulTicket wird in Form eines vorgefertigten laminierten, personalisierten Ausweises mit aufgedrucktem Geltungszeitraum ausgefertigt. Nach Hinzufügen eines Lichtbildes des Kindes und finaler Erstellung des Ausweises kann dieser als Fahrausweis genutzt werden.

Das Ticket ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Ein gesonderter Berechtigungsnachweis wird nicht benötigt.

## **7 Änderungen**

Änderungen des Namens sind der VVW ABO-Zentrale unverzüglich schriftlich oder persönlich in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen. Änderungen der Anschrift können auch telefonisch mitgeteilt werden. Änderungen können nur bis zum 23. des Vormonats berücksichtigt werden.

Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

## **8 Kündigung**

Eine Kündigung des Vertrages ist bis zum 23. des Vormonats möglich. Sie wird nur wirksam, wenn das Kostenfreie VorschulTicket bis zum letzten Tag des Vormonats (gegen Ausstellung eines gesonderten Tickets bis zum Monatsende) zurückgegeben wird.

## **9 Erstattung**

Erstattungen für das Kostenfreie VorschulTicket sind ausgeschlossen.

## **10 Verlust und Zerstörung**

Fahrausweise, die verloren oder zerstört wurden, werden während der Laufzeit des Tickets gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in der VVW ABO-Zentrale oder in den Kundenzentren der RSAG neu ausgestellt. Ab der zweiten Verlustmeldung innerhalb der Laufzeit des Tickets erhöht sich die Bearbeitungsgebühr auf 20,00 €.

## **11 Erhöhtes Beförderungsentgelt**

Weist sich der Nutzende bei der Beförderung nicht mit einem gültigen Ausweis aus, ist er gemäß § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen (GBB) zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet. Wird der Nachweis innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des Kostenfreien VorschulTickets erbracht, dass der Nutzende zum Zeitpunkt der Feststellung Inhabender eines gültigen Kostenfreien VorschulTickets war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 auf 7,00 €.

## **12 Datenschutzbedingungen**

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 (b) DSGVO und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen gemäß Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen.

Die Verarbeitung beruht auf der Einwilligung der betroffenen Person. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit schriftlich zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Vertrag. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird nicht berührt.